

# ZH\_OBERGERICHT LC170010 vom 31. Mai 2017

ZH Obergericht, 2017-05-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LC170010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC170010)

FR: ZH\_OBERGERICHT LC170010 du 31 mai 2017

IT: ZH\_OBERGERICHT LC170010 del 31 maggio 2017

## Erwägungen

### E. 16

September 2016 schlossen die Parteien zur Regelung der Scheidungsfolgen unter Mitwirkung des Gerichts eine Scheidungsvereinbarung (Urk. 20; Prot. I S. 3 ff.). In der Folge holte die Vorinstanz von den Vorsorgeeinrichtungen beider Parteien die Durchführbarkeitserklärungen ein und erliess vorgenanntes Urteil in unbegründeter Form (Urk. 22 bis Urk. 37; Urk. 38). 1.2 Mit Schreiben vom 30. November 2016 legitimierte sich Rechtsanwältin lic. iur. X. \_\_\_\_\_ als Rechtsvertreterin der Gesuchstellerin und Berufungsklägerin (fortan Gesuchstellerin) und verlangte die Begründung des vorgenannten Urteils (Urk. 42; Urk. 43). 1.3 Mit Schreiben 14. Februar 2017 (gleichentags zur Post gegeben, ein- gegangen am 15. Februar 2017) erhob die Gesuchstellerin innert Frist Berufung mit den eingangs aufgeführten Anträgen (Urk. 52 S. 2). 2. Die Gesuchstellerin macht geltend, dass sie anlässlich der Anhörung vom 16. September 2016 davon ausgegangen sei, dass sie angesichts des fast gleich hohen Einkommens bei jeweils 100%-igem Arbeitspensum während der

- 5 - 8-jährigen Dauer der Ehe gleich viel an Vorsorgeguthaben geäufnet hätten. Unter dieser Annahme habe sie auf eine Stellungnahme bezüglich der Berechnung des Vorsorgeausgleichs verzichtet. Nach Erhalt des Urteils der Vorinstanz habe sich indes gezeigt, dass sie während der Dauer der Ehe ein Vorsorgeguthaben in der Höhe von Fr. 108'996.05, der Gesuchsteller ein solches von Fr. 18'414.05 geäufnet habe. Hätte sie von der erheblichen Betragsdifferenz sowie der kurze Zeit später in Kraft tretenden Gesetzesänderung Kenntnis gehabt, wäre sie mit dem hälftigen Vorsorgeausgleich nicht einverstanden gewesen. In Kenntnis der nun auszugleichenden Beträge habe sie sich nun mit dem Gesuchsteller für den Verzicht auf Teilung der Vorsorgeguthaben entschieden (Urk. 52 S. 4 ff.). Entsprechend reichte sie mit der Berufung eine mit dem Gesuchsteller geschlossene Vereinbarung ein (Urk. 56/3). Darin bestätigt der Gesuchsteller die Sachdarstellung der Gesuchstellerin und erklärt sich mit dem Verzicht auf die Teilung des Vorsorgeguthabens einverstanden; beide Parteien beantragen die Änderung wie folgt (Urk. 56/3): "3. Vorsorgeausgleich Die Parteien verzichten gegenseitig auf den Ausgleich der während der Ehe geäufneten Austrittsguthaben aus der beruflichen Vorsorge." Dabei begründeten sie ihren Entschluss damit, dass die Gesuchstellerin, welche voraussichtlich im Jahr 2025 das ordentliche Pensionsalter erreichen werde, bisher immer den Plan gehegt habe, sich in rund vier Jahren frühpensionieren zu lassen. Der Gesuchsteller werde hingegen noch rund 29 Jahre erwerbstätig sein und in dieser Zeit eine genügende berufliche Vorsorge sowie ein Guthaben der 3. Säule ansparen können. Er sei daher, ganz im Gegensatz zur Gesuchstellerin, nicht auf den genannten Betrag angewiesen. Sie hätten zum Zeitpunkt der Scheidungsverhandlung weder gewusst, wer wieviel an beruflicher Vorsorge geäufnet, noch wer wem einen Ausgleich zu leisten hätte. Die Unterlagen zur

beruflichen Vorsorge hätten sie erst mit dem Scheidungsurteil erhalten. Hätten sie geahnt, dass die Gesuchstellerin einen derart hohen Ausgleichsbetrag zu leisten habe, der ihre frühzeitige Pensionierung gefährden würde, hätten sie die Scheidungsvereinbarung so nie unterzeichnet (Urk. 56/3).

- 6 - 3.1 Die Art. 122-124 ZGB über die berufliche Vorsorge wurden durch das Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über die Änderung des ZGB (Vorsorgeausgleich bei Scheidung) revidiert. Die neuen Bestimmungen (Art. 122-124e) traten am 1. Januar 2017 in Kraft. Gemäss Art. 7d Abs. 1 und 2 SchlT ZGB gilt für die berufliche Vorsorge bei Scheidung das neue Recht, sobald die Änderung vom

## **E. 19**

Juni 2015 in Kraft getreten ist. Auf Scheidungsprozesse, die beim Inkrafttreten der Änderung vom 19. Juni 2015 vor einer kantonalen Instanz rechtshängig sind, findet das neue Recht Anwendung. Entsprechend gelten für das vorliegende Berufungsverfahren die revidierten Bestimmungen. 3.2 Gemäss Art. 124b Abs. 1 ZGB können die Ehegatten in einer Vereinbarung über die Scheidungsfolgen von der hälftigen Teilung abweichen oder auf den Vorsorgeausgleich verzichten, wenn eine angemessene Alters- und Invalidenvorsorge gewährleistet bleibt. Ein Verzicht kann damit genehmigt werden, wenn eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass der betroffene Ehegatte im Alter über genügend Kapital oder Rente verfügen wird, um seinen Lebensabend angemessen verbringen zu können. Gedacht wird insbesondere an den Fall, in dem beide Ehegatten ihre Berufstätigkeit während der Ehe nicht eingeschränkt haben und deshalb keine ehebedingten Nachteile auszugleichen sind (BBJ 2013 4887 S. 4916). Dies ist u.a. gegeben, wenn dem verzichtenden Ehegatten mit Blick auf seine künftige berufliche Tätigkeit der Aufbau einer eigenen Alters- und Invalidenvorsorge möglich sein wird. 3.3 Vorliegend haben beide Parteien während der Dauer der Ehe in einem Pensum von 100% gearbeitet (Prot. I S. 6 und S. 11). Des Weiteren ist der Altersunterschied zwischen den Parteien – die Gesuchstellerin ist nun 57 Jahre und der Gesuchsteller knapp 37 Jahre alt – zu berücksichtigen und damit einhergehend die Möglichkeit des Gesuchstellers, während der ihm verbleibenden rund 28 Jahre Berufstätigkeit weiteres Vorsorgeguthaben zu äufnen. Damit aber wird der Gesuchsteller im Zeitpunkt des Eintritts ins Rentenalter über eine angemessene Altersvorsorge verfügen. Dementsprechend ist die Vereinbarung der Parteien zu genehmigen und Dispositivziffer 2.3 gemäss der Vereinbarung der Parteien

- 7 - vom 13. Dezember 2016 anzupassen und Dispositivziffer 3 dahingehend zu ändern, als kein Vorsorgeausgleich stattfindet. 4.1 Die Gesuchstellerin beantragt die Kostenaufgabe an den Gesuchsteller (Urk. 52 S. 2 und S. 8). Dies rechtfertigt sich angesichts des Umstandes, dass beide Parteien den Verzicht auf den Vorsorgeausgleich zur Genehmigung beantragt haben, nicht. Vielmehr sind den Parteien die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens in Anwendung von Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO je zur Hälfte aufzuerlegen. 4.2 Die Gesuchstellerin stellt einen ausgangsgemässen Antrag auf Zusage einer Entschädigung. Nach dem vorangehend Ausgeführten rechtfertigt sich dies nicht; ausgangsgemäss ist keiner der Parteien eine Entschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt: 1. In Gutheissung der Berufung werden die Dispositiv-Ziffern 2.3 und 3 des Urteils des Einzelgerichts im ordentlichen Verfahren am Bezirksgericht Zürich vom 18. November 2016 aufgehoben und ersetzt. Das gesamte Scheidungsurteil lautet demnach wie folgt: "1. Die Ehe der Parteien wird gestützt auf Art. 111 ZGB geschieden. 2. Die Vereinbarung der Parteien vom 16. September 2016 über die Scheidungsfolgen wird genehmigt. Sie lautet

wie folgt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.